
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt vom 10.11.2025

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 03.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§10

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Gem. § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Sowohl für die Mitglieder nach Listen als auch für die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist ebenfalls für die vom Rat bestellten Mitglieder möglich.
- (3) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.
- (4) Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

§ 2

§ 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Beirat für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Seniorenbeirat
- Verkehrskommission

§ 3

§ 12 Abs. 3 lit a erhält folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht

der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

§ 12 Abs. 3 lit f, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO erhalten, wird für sämtliche Ausschüsse Gebrauch gemacht.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 10.11.2025

gez. Alexander Tschense
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.info/bekanntmachungen> veröffentlicht.